

**Deutscher Anwaltverein / Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht**

**Düsseldorf, 11. November 2016**

# Willensbildung, Beschlussfassung und Konfliktlösung in Berufsausübungsgemeinschaften

RA Dr. Reinhard Lutz, München

1 | RECHTSFORMEN DER BERUFS AUSÜBUNGSGEMEINSCHAFT VON ÄRZTEN

2 | WILLENSBILDUNG IN PERSONENGESELLSCHAFTEN (GbR, PartG)

3 | MEHRHEITSBESCHLÜSSE BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN

4 | STIMMVERBOTE UND STIMMPFLICHTEN

5 | TYPISCHE KONFLIKTFELDER

6 | KONFLIKTVERMEIDUNG / KONFLIKTLÖSUNG

- (1) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), §§ 705 ff. BGB.
- (2) Partnerschaftsgesellschaft (PartG) und Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), §§ 1 ff. PartGG (§ 1 Abs. 4 PartGG), 705 ff. BGB.
- (3) GmbH, vor allem als Trägergesellschaft eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ), § 1 ff. GmbHG.

- Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschlüsse, die gesellschaftsintern bei Wirksamkeit rechtsverbindlich sind.

Die Beschlüsse kommen regelmäßig durch Abstimmung der Gesellschafter in Gesellschafterversammlungen zustande.

- Umfang des Stimmrechts: häufig Regelung im Gesellschaftsvertrag, ansonsten hat jeder Gesellschafter die gleiche Stimme (§§ 709 Abs. 2 BGB, 6 Abs. 3 S. 2 PartGG, 119 Abs. 2 HGB).

- Nach dem gesetzlichen Leitbild werden Gesellschafterbeschlüsse in Personengesellschaften einstimmig gefasst (§§ 709 Abs. 1 BGB, 119 Abs. 1 HGB).
  
- Gesellschaftsverträge lassen häufig **Mehrheitsbeschlüsse** zu. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. zuletzt Urteil vom 16.10.2012 – II ZR 251/10 und vom 21.10.2014 – II ZR 84/13 ) gelten jedoch folgende besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen:
  - (1) **„Formelle Legitimation“** des Mehrheitsbeschlusses, also Grundlage im Gesellschaftsvertrag. Dies kann bei „allgemeinen Mehrheitsklauseln“ fraglich sein: Es ist – notfalls durch Auslegung – zu prüfen, ob der betreffende Beschlussgegenstand einer Mehrheitsentscheidung unterworfen sein soll.
  
  - (2) **„Materielle Legitimation“**: Mehrheitsbeschluss darf nicht gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verstoßen (muss also *„im Interesse der Gesellschaft geboten und dem betroffenen Gesellschafter ... zumutbar“* sein – BGH, Urteil vom 21.10.2014 – II ZR 84/13).

## (1) Stimmverbote

→ Gesetzliche Stimmverbote analog § 47 Abs. 4 GmbHG:

- Eigene Entlastung als Geschäftsführer; Befreiung des Gesellschafters von einer Verbindlichkeit
- Entscheidung über ein Rechtsgeschäft zwischen Gesellschaft und Gesellschafter
- Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit dem Gesellschafter
- Gravierende Fälle einer Interessenkollision – „Verbot des Richtens in eigener Sache“.

→ Weitergehende vertragliche Stimmverbote sind zulässig.

→ Stimmabgabe trotz Stimmverbots ist unwirksam (Stimme wird nicht mitgezählt).

## (2) Stimmbindungen

- Gesetzliche Stimmbindung aufgrund gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht:  
  
Zustimmungspflicht (und entsprechend Verpflichtung zur Ablehnung eines Beschlussantrags), wenn Maßnahme für die Gesellschaft *„objektiv unabweisbar erforderlich ist und den Gesellschaftern unter Berücksichtigung ihrer eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar ist“* (BGH, Urteil vom 12.04.2016 – Az. II ZR 275/14; „Media-Saturn Holding“).
- Stimmbindung aufgrund vertraglicher Regelung und nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz.
- Treuwidrig unterbliebene Zustimmung kann nicht fingiert werden (Durchsetzung durch Leistungsklage). Treuwidrige „positive“ Stimmabgabe ist unwirksam.

- (1) Entscheidungen über **Maßnahmen der laufenden Geschäftsführung** (z.B. Investitionsmaßnahmen)

Vorfrage: Wie ist die Geschäftsführung vertraglich geregelt (bei GbR grundsätzlich gemeinschaftliche Geschäftsführung [§ 709 BGB], bei PartG grundsätzlich Einzelgeschäftsführungsbefugnis [§§ 6 Abs. 3 S. 2 PartGG, 115 Abs. 1 HGB]). Häufig Zustimmungsvorbehalte im Gesellschaftsvertrag bei Einzelgeschäftsführung. Ggf. Zustimmungspflicht aufgrund Treuepflichten.

- (2) **Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis**

In der GbR kann – vorbehaltlich vertraglicher Regelungen – bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ nur die übertragene Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch Beschluss entzogen werden (§§ 712 Abs. 1, 715 BGB), nicht aber das gesetzliche Recht zur Teilhabe an der Geschäftsführung.

In der PartG geschieht „Abberufung“ durch Klage (§§ 6 Abs. 3 S. 2, 7 Abs. 3 PartGG, 117, 127 HGB). Bei vertraglicher Grundlage ist Mehrheitsbeschluss möglich.



### (3) Gewinnverteilung, Entnahmen

Neuregelung der Gewinnverteilung und/oder der Entnahmen durch Mehrheitsbeschluss scheitern regelmäßig an der formellen Legitimation, jedenfalls aber an der Treuepflicht (vgl. zur nachträglichen Anpassung der Gewinnverteilung z.B. OLG Stuttgart, Urteil vom 16.05.2007 – 14 U 53/06, BGH, Urteil vom 11.12.2006 – II ZR 166/05).

### (4) Ausschließung

Mehrheitsbeschluss über die Ausschließung eines Gesellschafters möglich, falls Regelung im Gesellschaftsvertrag und „wichtiger Grund“. Bei GbR auch ohne Vertragsklausel möglich, falls allgemeine „Fortsetzungsklausel“ (§ 737 BGB). Bei der PartG ohne vertragliche Regelung Ausschließungsklage, §§ 9 Abs. 1 PartGG, 140 Abs. 1 HGB.

## (1) Konfliktvermeidung

- Eindeutige, ausgewogene und vollständige Regelungen im Gesellschaftsvertrag
- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Gesellschaftsvertrags
- Verbindliches Schlichtungsverfahren vor Beschlussmängelklagen

## (2) Konfliktlösung

- Außergerichtliche Streitbeilegung durch Mediation oder Schlichtung
- Bei sachlichen bzw. wirtschaftlichen Konflikten: Versuch der Problembeseitigung durch Neuregelung
- Bei persönlichen Konflikten Trennung der Gesellschafter durch einvernehmliches Ausscheiden eines Gesellschafters oder sonstige Beendigung der Berufsausübungsgemeinschaft

---

Dr. Reinhard Lutz  
Rechtsanwalt, Partner  
Fachanwalt für Steuerrecht

---



### Expertise

- Gesellschaftsrecht
- Gesellschafterstreitigkeiten
- Venture Capital / Private Equity-Finanzierungen, M&A
- Berufshaftung
- Unternehmensnachfolge, Erbrecht

- Promotion zum Dr. jur. in München (Fakultätspreis der Universität München 1991)
- 1992 Zulassung als Rechtsanwalt
- 1994 Gründungspartner von LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH

---

Telefon: +49 (0)89 54 41 47-0

E-Mail: [lutz@lutzabel.com](mailto:lutz@lutzabel.com)

---

LUTZ | ABEL  
Rechtsanwalts GmbH

[www.lutzabel.com](http://www.lutzabel.com)



---

MÜNCHEN

---

Brienner Straße 29  
80333 München  
Telefon +49 89 544147-0  
Fax +49 89 544147-99  
[muenchen@lutzabel.com](mailto:muenchen@lutzabel.com)

---

HAMBURG

---

Caffamacherreihe 8  
20355 Hamburg  
Telefon +49 40 3006996-0  
Fax +49 40 3006996-99  
[hamburg@lutzabel.com](mailto:hamburg@lutzabel.com)

---

STUTTGART

---

Heilbronner Straße 72  
70191 Stuttgart  
Telefon +49 711 252890-0  
Fax +49 711 252890-7799  
[stuttgart@lutzabel.com](mailto:stuttgart@lutzabel.com)

---

AUGSBURG

---

Depotstraße 5 1/2  
86199 Augsburg  
Telefon +49 821 999828-0  
Fax +49 821 999828-7999  
[augsburg@lutzabel.com](mailto:augsburg@lutzabel.com)

---

BRÜSSEL

---

Rond Point Schuman 9/9  
1040 Brüssel, Belgien  
Telefon +32 2 2868593  
Fax +32 2 2301416  
[bruessel@lutzabel.com](mailto:bruessel@lutzabel.com)